

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (AVLB)

DAFO Plastics Spółka Akcyjna

Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von DAFO Plastics SA mit Sitz in der Waksmundzka-Straße 193, 34-400 Nowy Targ, KRS-Eintragsnummer des Unternehmers im Landesgerichtsregister: 0000787227, Steuer-IdNr (NIP): 735-000-88-56, nachstehend auf der Grundlage der Bestimmung des Artikels 384 des Bürgerlichen Gesetzbuches „Verkäufer“ genannt, bilden einen untrennbaren Bestandteil der mit DAFO Plastics SA abgeschlossenen Verkaufs- und Lieferverträge. Diese Bedingungen gelten ausschließlich für Verträge, die von DAFO Plastics SA mit Unternehmern geschlossen werden, die Einkäufe im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit tätigen.

I. DEFINITIONEN

1. Die Begriffe: „AVLB“, „Bedingungen“, „diese Bedingungen“, „hiermit“, „unten“, „oben“ und andere, die in einem ähnlichen Zusammenhang verwendet werden, bezeichnen diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
2. Der Begriff „Handelsware“ oder „Ware“ bezeichnet Tuben, Kappen, Verschlüsse und andere Artikel, die vom Verkäufer verkauft oder geliefert werden,
3. Der Begriff „Dienstleistung“ bezeichnet die vom Verkäufer im Auftrag des Käufers gegen Entgelt durchgeführten Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren und der Gestaltung von Polyethylen-Tuben, Laminat-Tuben, Verschlüssen sowie andere im Auftrag des Käufers durchgeführte Tätigkeiten.
4. Der Begriff „Vertrag“ bezeichnet den mit dem Verkäufer geschlossenen Vertrag über den Verkauf von Handelswaren, unabhängig von der von den Parteien gewählten Form.
5. Der Begriff „Auftrag“ bezeichnet die schriftliche oder dokumentarische Anfrage des Käufers nach aufeinanderfolgenden Partien von Handelswaren, insbesondere per Fax oder in elektronischer Form, sowie im Text einer E-Mail.
6. Der Begriff „Auftragsbestätigung“ bezeichnet eine Erklärung des Verkäufers über die Bedingungen des abgeschlossenen Vertrages in schriftlicher oder dokumentarischer Form, insbesondere per Fax, sowie im Text einer E-Mail, und kann auch eine Proformarechnung enthalten.
7. Unter dem Begriff „Bestätigung der Vertragsbedingungen“ ist eine Erklärung zu verstehen, die der Käufer als Antwort auf die Auftragsbestätigung sendet und die die in der gesendeten Auftragsbestätigung enthaltenen Bedingungen bestätigt, und zwar in schriftlicher oder dokumentarischer Form, insbesondere per Fax oder in elektronischer Form, sowie im Inhalt einer E-Mail, die eine genehmigte oder unterzeichnete Proformarechnung in schriftlicher oder dokumentarischer Form enthält (wenn diese zusammen mit der Auftragsbestätigung gesendet wurde).
8. Der Begriff „Käufer“ oder „Kaufpartei“ bezeichnet jede in- oder ausländische Einheit (juristische Person, eine Einheit ohne Rechtspersönlichkeit, der das Gesetz die Rechtsfähigkeit verleiht, oder natürliche Person), die Handelswaren vom Verkäufer kauft.
9. Der Begriff „Partei“ oder „Parteien“ bezeichnet die verkaufende Partei und die kaufende Partei gemeinsam.
10. Der Begriff „Frachtführer“ bezeichnet ein im Auftrag des Verkäufers oder des Käufers handelndes Wirtschaftssubjekt, das den Transport von Handelswaren zu dem von den Parteien im Vertrag vereinbarten Ort durchführt.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für jeden Verkauf und jede Lieferung von Handelswaren zwischen dem Verkäufer und dem Käufer.
2. Diese Bedingungen gelten für alle Folgegeschäfte zwischen den Parteien, auch wenn in dem Folgegeschäft nicht ausdrücklich auf die Geltung dieser Bedingungen hingewiesen wird, unabhängig vom Gegenstand. Jede Änderung, jede zusätzliche Vereinbarung, jede Aufhebung oder jeder Ausschluss der Bedingungen im Ganzen oder in Teilen bedarf der Schriftform unter Androhung der Nichtigkeit.
3. Vereinbarungen, die nicht mit den nachfolgenden Bestimmungen übereinstimmen, sind für den Verkäufer nicht verbindlich, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, es sei denn, sie werden von den Parteien unter Androhung der Nichtigkeit schriftlich getroffen. Fehler und offensichtliche Irrtümer sind für die Parteien nicht verbindlich. Insbesondere ist die Anerkennung (insbesondere auch stillschweigend oder durch Hinweis auf ihre Geltung gegenüber der verkaufenden Partei, auch ohne ausdrückliche Verneinung) etwaiger „Allgemeiner Einkaufsbedingungen“ der kaufenden Partei oder sonstiger Musterverträge, -bedingungen oder -dokumente ähnlicher Art durch die Unterzeichnung einer Auftragsbestätigung durch den Verkäufer oder sonstiger Dokumente, die auf diese Bedingungen Bezug nehmen, ausgeschlossen. Im Zweifelsfall ist diese Bestimmung als Erklärung der verkaufenden Partei auszulegen, dass sie mit den vorgenannten Bedingungen, Vorlagen oder Dokumenten der kaufenden Partei nicht einverstanden ist. Ein Vertrag zwischen den Parteien kommt nur auf der Grundlage dieser Bedingungen zustande, es sei denn, eine der Parteien erklärt ausdrücklich in schriftlicher Form unter Androhung der Unwirksamkeit, dass mangels Zustimmung des Verkäufers zu den Bedingungen des Käufers kein Vertrag geschlossen wird.
4. Der Verkäufer kann die Ausführung der vom Käufer erteilten Aufträge an Unterauftragnehmer seiner Wahl weitergeben.
5. Pläne, Fertigungszeichnungen, Skizzen, Formen, Negative, Fertigungsschemata, Modelle, Anmerkungen und alle Unterlagen, schriftliche oder mündliche Auskünfte, die dem Käufer erteilt werden, bleiben ausschließliches Eigentum des Verkäufers. Der Käufer darf diese ohne gesonderte Vereinbarung, die insbesondere urheberrechtliche Bestimmungen enthält, nicht anderweitig als im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Verkäufer verwenden.
6. Immer wenn in diesen Bedingungen die Form angegeben ist, in der eine Handlung zu vollziehen ist, wird diese Handlung ungültig, wenn sie nicht in der vorgeschriebenen Form vollzogen wird.

III. VERTRAGSABSCHLUSS

1. Kataloge, Preislisten und andere an Kunden gerichtete Informationen stellen kein verbindliches Angebot des Verkäufers dar. Auch ein Schreiben, dem diese Bedingungen beigelegt sind, stellt, obwohl es mit dem Wort „Angebot“ betitelt ist, kein Angebot im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches dar. Dieses Schreiben ist lediglich eine Antwort auf die Angebotsanfrage und enthält das Warenangebot, das Gegenstand der Anfrage ist, sowie die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
2. Ein Auftrag ist für den Verkäufer nicht bindend, wenn er nicht vom Verkäufer durch Übersendung einer Auftragsbestätigung und vom Käufer durch Übersendung einer Bestätigung der Vertragsbedingungen ohne jegliche Vorbehalte bestätigt wird. Das Ausbleiben einer Antwort oder einer Reaktion auf einen Auftrag gilt niemals als stillschweigende Annahme des Auftrages. Das Vorstehende gilt auch für Wirtschaftssubjekte, mit denen der Verkäufer eine Geschäftsbeziehung unterhält.
3. Der Verkäufer bleibt nicht verpflichtet, den Auftrag des Käufers anzunehmen und auszuführen.

4. Äußert der Käufer Anmerkungen, so ist der Verkäufer an diese nicht gebunden, kann sie aber in der nächsten Fassung der Auftragsbestätigung berücksichtigen und dem Käufer zusenden.
5. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, einen Auftrag auszuführen, wenn aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, insbesondere aufgrund von Handlungen des Käufers, Dritter oder höherer Gewalt, die Herstellung oder der Verkauf der Handelsware verhindert wird, unmöglich ist oder zu einem Verlust auf Seiten des Verkäufers führt, der 5 % des Wertes des jeweiligen Auftrags übersteigt. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer über den Eintritt der oben genannten Umstände zu informieren.
6. Die Handelsvertreter des Verkäufers werden nur im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten tätig. Vollmachten bedürfen stets der Schriftform unter Androhung der Unwirksamkeit und unterliegen jeweils einer restriktiven Auslegung. Der Verkäufer haftet nicht für Handlungen von Handelsvertretern, die den Rahmen der ihnen erteilten Vollmacht überschreiten.
7. Der Auftrag oder ein Teil des Auftrags kann nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers storniert werden, andernfalls ist die Stornierung nichtig. Im Falle der Stornierung des gesamten Auftrags oder eines Teils davon ist der Käufer verpflichtet, die dem Verkäufer und seinen Unterauftragnehmern entstandenen Kosten zu decken, insbesondere für die im Rahmen der Ausführung des Auftrags hergestellten Produkte oder die bestellten Produkte in Bearbeitung und die erbrachten Dienstleistungen oder laufende Leistungen. Der Verkäufer stellt dem Käufer dann eine Teilrechnung über die genannten Beträge aus.
8. Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem abgeschlossenen Vertrag oder der Bestellung ganz oder teilweise an irgendeine Person abzutreten oder zu übertragen, gleichgültig auf welche Weise und aus welchem Grund, ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers unter Androhung der Nichtigkeit der Zustimmung des Verkäufers.
9. Der Kaufvertrag wird entweder durch Unterzeichnung des Vertrags in schriftlicher oder dokumentarischer Form oder durch Übersendung der Auftragsbestätigung in schriftlicher oder dokumentarischer Form an die kaufende Partei und durch Übersendung der Anerkennung der Vertragsbedingungen durch den Käufer an den Verkäufer in schriftlicher oder dokumentarischer Form geschlossen. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der Käufer die Auftragsbestätigung ohne Vorbehalte abschickt. Werden Bemerkungen oder Einwände vorgebracht, kommt der Vertrag nicht zustande, und der Verkäufer sendet dem Käufer eine weitere Auftragsbestätigung zum Zwecke des Vertragsabschlusses, die die neuen geänderten Auftragsbestimmungen enthält.
10. Im Falle einer Verzögerung seitens des Käufers bei der Ausführung des Auftrags, die z. B. darin besteht: Nichtbereitstellung ausreichender Informationen, um die Ausführung des Auftrags fortzusetzen, Nichtbereitstellung von Entwurfszeichnungen oder -unterlagen, mangelnde Entschlusskraft oder große Lücken in der Kommunikation mit dem Käufer oder Unfähigkeit, mit dem Käufer in Kontakt zu treten, um Entscheidungen zu treffen, die die Ausführung des Auftrags und die Fortsetzung der Produktion oder des Entwurfs ermöglichen, hat der Verkäufer das Recht, dem Käufer eine Teilrechnung auszustellen, die die für die bisherige Ausführung des Auftrags angefallenen Kosten abdeckt, unter anderem: Kosten für Material und dessen Lagerung, Kosten für die Bearbeitung des Auftrags und Kosten, die sich aus der nicht abgeschlossenen Produktion ergeben. Der Käufer ist dann verpflichtet, diese zu bezahlen. Im Falle der Nichtzahlung oder der sofortigen Wiederherstellung der Möglichkeit der weiteren Auftragsabwicklung durch den Käufer kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

IV. LIEFERUNG

1. Die Lieferzeiten werden vom Verkäufer in der Vertragsurkunde oder der Auftragsbestätigung einschließlich der Proformarechnung angegeben.

2. Die Lieferfrist läuft ab dem Datum des Vertragsabschlusses oder einem anderen in der Auftragsbestätigung angegebenen Datum; bei einem Vorauszahlungsvertrag (Zahlung des vereinbarten Teils des Auftragspreises vor Beginn der Produktion) läuft die Frist ab dem Datum der Gutschrift des vollen vereinbarten Betrags auf dem Konto des Verkäufers. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Ware zum angegebenen Termin aus dem Lager oder Werk des Verkäufers an den Käufer oder den Spediteur übergeben wird. Hat der Käufer den Lieferort nicht angegeben oder hat er, obwohl er zur Abnahme verpflichtet ist, diese nicht selbst oder durch einen Spediteur vorgenommen, so gilt die Frist als gewahrt, wenn die Ware an dem angegebenen Tag zur Ablieferung bereitsteht. Die Kosten für die Lagerung der Waren von diesem Zeitpunkt bis zur Abgabe gehen zu Lasten des Käufers.
- 2a. Bei Vorliegen der in Pkt. III Ziff. 10. beschriebenen Umständen kann die Frist durch einseitige Erklärung des Käufers verlängert werden. Die Ausübung dieses Rechts berechtigt weder zum Rücktritt noch zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen oder Vertragsstrafen durch den Käufer.
3. Unter Angabe des Lieferortes ist eine genaue schriftliche oder in Urkundenform abgefasste Erklärung des Käufers über den Lieferort zu verstehen. Der Verkäufer kann eine Bestätigung der Lieferanschrift verlangen. Liegt eine solche Bestätigung nicht bis zum Tag vor dem Liefertermin vor, gilt die Lieferanschrift als vom Käufer nicht angegeben.
4. Der Verkäufer haftet nicht für die Nichteinhaltung der Frist, wenn der Grund für die Nichteinhaltung der Frist höhere Gewalt oder andere Umstände waren, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat.
5. Im Falle von zufälligen Umständen, die keine höhere Gewalt darstellen, wie z.B. Maschinenausfälle, Störungen, Verzögerungen bei der Lieferung der erforderlichen Komponenten, wird der Verkäufer den Käufer spätestens am Liefertag über die Verzögerung informieren und ihm eine mögliche Verlängerung des Liefertermins in dokumentarischer Form (per E-Mail) oder schriftlich mitteilen. Die Mitteilung innerhalb der vorgenannten Frist entbindet den Verkäufer von jeglicher Verantwortung für die verspätete Lieferung der Produkte und stellt keinen Grund für die Kündigung des Vertrags oder den Rücktritt vom Vertrag durch den Käufer sowie für Schadensersatzansprüche dar.
6. Bis zum Wegfall des Hindernisses gemäß Abs. 4 und 5 kann der Verkäufer die Lieferung zurückhalten oder einschränken oder vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht ausgeführten Teils zurücktreten.
7. Im Falle einer Zurückhaltung oder Einschränkung der Lieferung wird die Lieferfrist für die gesamte Lieferung oder für einen Teil der von der Zurückhaltung betroffenen Lieferung bis zur Aufhebung des Hindernisses ausgesetzt.
8. In keinem der vorgenannten Fälle wird davon ausgegangen, dass der Verkäufer einer Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, und der Käufer ist nicht berechtigt, Schadensersatz oder Vertragsstrafe zu fordern.
9. Jede Lieferung kann vom Verkäufer in Teilen vorgenommen werden. Es ist Sache des Verkäufers, die Menge, die Art und den Termin zu bestimmen.
10. Bei einem Kooperationsvertrag über regelmäßige Lieferungen wird jede einzelne Lieferung als gesonderter Kaufvertrag behandelt. Die Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen für den Vertragsabschluss gelten entsprechend.
11. Die Lieferung kann um - 5 % / + 10 % der bestellten Menge abweichen, wobei die Menge in Einheiten kompletter Kartons gezählt wird, je nach Verpackung für den jeweiligen Tubendurchmesser. Speziell nach Kundenwunsch gefertigte Waren werden in den Chargen geliefert, in denen sie hergestellt wurden, vorbehaltlich produktionstechnisch bedingter Abweichungen.
12. Im Falle einer Abweichung in der in Absatz IV Ziff. 11 genannten Höhe stellt der Verkäufer dem Käufer eine Rechnung aus, die den Preis für die tatsächlich gelieferten Mengen ausweist.

V. VERSAND

1. Bedient sich der Verkäufer eines Spediteurs oder Frachtführers, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung der Ware mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer auf den Käufer über, ohne dass der Verkäufer für einen nach diesem Zeitpunkt eintretenden Verlust oder eine Beschädigung der Ware selbst oder ihrer Verpackung haftet.
2. Wenn der Käufer in dem Auftrag die Art und Weise der Verpackung und des Transportmittels, mit dem die Lieferung zu erfolgen hat, nicht angibt, kann der Verkäufer die Verpackung und das Transportmittel mit der gebotenen Sorgfalt frei wählen.
3. Die Transportkosten trägt der Käufer in der mit dem Verkäufer vereinbarten Höhe, mit Ausnahme von Sendungen mit einem bestimmten Wert, der vom Verkäufer auf Verlangen des Käufers jeweils angegeben wird.
4. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die auf eine unzureichende Verpackung zurückzuführen sind, wenn eine solche Verpackung vom Käufer verlangt oder akzeptiert wurde oder wenn der Käufer vorbehaltlich Absatz VI Ziffer 2 nicht schriftlich die besonderen Transportbedingungen mitgeteilt hat.
5. Im Falle des Verzugs der Warenannahme durch den Käufer oder im Falle der Nichtangabe des Ortes der Lieferung oder eines Teils davon durch den Käufer hat der Verkäufer Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Wertes der nicht abgenommenen Lieferung oder eines Teils davon für jede angefangene Woche des Annahmeverzugs, jedoch nicht mehr als 100.000,00 PLN.
6. Ist der durch die Nichtabnahme verursachte Schaden höher als die oben vorbehaltene Vertragsstrafe, so kann der Verkäufer eine Entschädigung zu allgemeinen Bedingungen verlangen, die den Höchstbetrag der Vertragsstrafe übersteigt.
7. Jede Änderung der Regeln und der Art des Versands, die von den in dieser Vereinbarung festgelegten abweicht, bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen oder dokumentarischen Vereinbarung zwischen den Parteien.
8. In den in Absatz 5 genannten Fällen kann der Verkäufer unabhängig von der Berechnung der Vertragsstrafe nach Absatz 5 die noch nicht abgenommene Ware auf Kosten und unter der Verantwortung des Käufers zur Lagerung an eine externe Stelle übergeben.

VI. PREISE

1. Die in den Preislisten, Angeboten und Bestätigungen angegebenen Preise sind Nettopreise (ohne Mehrwertsteuer). Im Falle einer Änderung der geltenden Mehrwertsteuersätze ändert sich der Bruttopreis.
2. Die angegebenen Preise beinhalten die branchenübliche Innen- und Außenverpackung. Andere Arten der Sammelverpackung und des Transports sind gegen Aufpreis nach vorheriger Vereinbarung mit dem Verkäufer möglich.
3. Im Inlandsverkehr kann der Preis in polnischen Zloty oder als Gegenwert eines bestimmten Betrages in einer Fremdwährung angegeben werden. Wenn die Währung nach der Absendung der Auftragsbestätigung durch den Verkäufer abgewertet wird, erhöht sich der Lieferpreis proportional zur Abwertung.
4. Der für den Auftrag zu zahlende Preis (Absatz III Ziffer 9) kann sich bis zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung ändern, wenn sich einer oder mehrere der bei der Preisermittlung berücksichtigten Faktoren geändert haben.

VII. ZAHLUNGEN

1. Die vom Verkäufer ausgestellten Rechnungen sind zu dem auf der Rechnung angegebenen Datum fällig und zahlbar.
Als Zahlungsdatum gilt das Datum der Barzahlung oder das Datum, an dem der Zahlungsbetrag auf das Konto des Verkäufers eingegangen ist; die Zahlung gilt jedoch nur dann als geleistet, wenn sie in voller Höhe erfolgt ist.
2. Fällt das Fälligkeitsdatum auf einen arbeitsfreien Tag, kann die Zahlung am nächsten Arbeitstag erfolgen.
3. Die Rechnung ist gleichzeitig die erste Zahlungsaufforderung.
4. Eine vom Käufer für künftige Lieferungen geleistete Vorschüsse oder Vorauszahlungen stellen kein Draufgeld im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches dar.
5. Bei Zahlungsverzug kann der Verkäufer seine Forderungen ohne weitere Aufforderung geltend machen.
6. Befindet sich der Käufer mit der Zahlung eines oder mehrerer fälliger Beträge in Verzug, kann der Verkäufer die Ausführung weiterer Lieferungen von der Zahlung oder der Stellung einer Sicherheit für diese Beträge durch den Käufer abhängig machen. Der Verkäufer kann den Käufer über die Aussetzung von Lieferungen oder die Ablehnung weiterer Aufträge informieren. Der Verkäufer kann auch mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht kann vom Verkäufer innerhalb von 60 Tagen ab dem Zeitpunkt ausgeübt werden, an dem der Rücktrittsgrund eingetreten ist. In diesem Fall werden alle Verpflichtungen des Käufers gegenüber dem Verkäufer ab dem Datum des Rücktritts des Verkäufers vom Vertrag sofort fällig.
7. Bei Abrechnungen zwischen den Vertragsparteien ist die Anwendung gegenseitiger Abzüge ausgeschlossen. Das Vorstehende gilt nicht für vertragliche Abzüge.
8. Die vom Käufer geleisteten Zahlungen kann der Verkäufer ungeachtet des angegebenen Zahlungstitels oder des Inhalts sonstiger Erklärungen des Käufers nach seinem Ermessen auf sonstige fällige Beträge, Vertragsstrafen, Schadensersatz oder Zinsen anrechnen.

VIII. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die dem Käufer gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer Eigentum des Verkäufers.
2. Für den Fall, dass dem Käufer von Dritten Ansprüche in Bezug auf die im Eigentum des Verkäufers stehenden Waren gemeldet werden, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und sämtliche Maßnahmen zum Schutz der Rechte des Verkäufers zu ergreifen. Verletzt der Käufer die vorgenannte Verpflichtung, so macht er sich gegenüber dem Verkäufer schadensersatzpflichtig.
3. Die Anforderung und Entgegennahme der Ware durch den Verkäufer hat, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, keinen Rücktritt des Verkäufers vom Kaufvertrag zur Folge, sondern stellt lediglich eine Sicherheit für die Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers gegenüber dem Verkäufer dar.
4. Die Übertragung des Eigentums an der Handelsware auf einen Dritten vor der Zahlung des gesamten dem Verkäufer zustehenden Betrags ist gleichbedeutend mit einer Abtretung der dem Käufer aus diesem Grund zustehenden Forderungen an den Verkäufer. Die persönliche Haftung des Käufers gegenüber dem Verkäufer für die Zahlung des gesamten Verkaufspreises bleibt davon unberührt.
5. Die Kosten für die Lieferung (Rücksendung) der Waren an den Verkäufer trägt der Käufer.

IX. HAFTUNG DER PARTEIEN

1. Der Käufer ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in dem Auftrag oder der Auftragsbestätigung und der Proformarechnung enthaltenen Daten sowie für alle dem Verkäufer zur Verfügung gestellten Unterlagen verantwortlich.
2. Wenn die Parteien vereinbart haben, Produkte oder Materialien zu liefern, die nicht den polnischen Normen oder anderen technischen oder Sicherheitsstandards entsprechen, haftet der Verkäufer nicht für daraus resultierende Schäden.
3. Der Käufer trägt die Verantwortung für die Anwendbarkeit und die Folgen der Verwendung der vom Verkäufer gelieferten Waren in den spezifischen Konstruktionslösungen des Käufers, auch wenn der Verkäufer als Berater an der Vorbereitung des Entwurfs und des Endprodukts des Käufers beteiligt war.
4. Der Verkäufer haftet nur dann für die Anwendbarkeit und die Richtigkeit der Verwendung seiner Waren in bestimmten Lösungen und Endprodukten des Käufers, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.
5. Der Verkäufer kann jedoch nicht haftbar gemacht werden, wenn der Käufer die ausdrücklichen Anweisungen, Empfehlungen und Hinweise des Verkäufers nicht befolgt hat.
6. Der Verkäufer haftet gegenüber dem Käufer nicht für Mängel am Produkt oder an den Waren, die der Käufer unter Verwendung der vom Verkäufer gelieferten Waren hergestellt hat.
7. Die Haftung des Verkäufers für Schäden ist in jedem Fall auf den tatsächlichen Schaden und den vom Käufer für die betreffende Ware gezahlten Betrag begrenzt.
8. Der Käufer bleibt verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich von allen Schadensersatzansprüchen in Kenntnis zu setzen, die im Zusammenhang mit der verkauften Ware oder einem vom Käufer oder von Dritten, die die Ware vom Käufer erwerben, hergestellten Produkt entstehen können. Wird die Mitteilung nicht ordnungsgemäß, d.h. schriftlich unter Androhung der Unwirksamkeit, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Information gemacht, ist der Verkäufer von der Haftung für die geltend gemachten Ansprüche befreit.
9. Der Käufer haftet allein für die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften, die für die Einfuhr, den Verkauf und die Verwendung der Produkte im Bestimmungsland gelten.
10. Der Käufer ist allein dafür verantwortlich, seine Kunden und Endverbraucher ordnungsgemäß über die Verwendung der Produkte oder die damit verbundenen möglichen Gefahren und die sich daraus ergebenden Folgen zu informieren.

X. GARANTIE, REKLAMATIONEN

Der Verkäufer gewährt dem Käufer eine Garantie zu den Bedingungen der Allgemeinen Garantiebedingungen von DAFO Plastics SA, *weshalb* die Mängelhaftung zwischen den Parteien in vollem Umfang ausgeschlossen ist, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

XI. HÖHERE GEWALT

1. Das Eintreten von Umständen, die als höhere Gewalt gelten, entbindet den Verkäufer von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag und den AVLB.
2. Als höhere Gewalt gelten außergewöhnliche Umstände, auf die die Vertragsparteien keinen Einfluss haben, insbesondere Streiks, Arbeitskämpfe, Brände, Unruhen, terroristische Handlungen, bewaffnete Konflikte, Kriegszustände, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Gesetzesänderungen oder der Erlass staatlicher oder kommunaler Entscheidungen, die die

Möglichkeit der Herstellung von Handelswaren einschränken oder ausschließen, sowie Witterungsbedingungen, die den Transport von Handelswaren ausschließen oder erheblich behindern.

XII. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

1. Abgesehen von den im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehenen Fällen des Rücktritts vom Vertrag (unter Berücksichtigung der Bestimmungen der betreffenden AVLB) können die Parteien den Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen kündigen.
2. Im Falle der Kündigung des Vertrags ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die nicht mangelhaften Waren, die Gegenstand der Lieferung sind, zurückzunehmen. Wenn der Verkäufer jedoch zustimmt, dass der Käufer den Vertrag stornieren und die Produkte, die Gegenstand der Aufträge sind, zurücknehmen kann, gehen die Kosten für die Lieferung der vom Verkäufer zurückzunehmenden Waren zu Lasten des Käufers.

XIII. PREISE FÜR KLEINSERIEN UND NICHT STANDARDISIERTE AUFTRÄGE

Bei Aufträgen über Mengen, die nicht den Industriestandards entsprechen (über die der Verkäufer den Käufer informiert), kann der Verkäufer zusätzliche Kosten auf den Preis aufschlagen, die sich aus der Notwendigkeit ergeben, einen nicht standardisierten Auftrag auszuführen. Solche Kosten werden auf Verlangen des Käufers angegeben. Bei Zubehörteilen beträgt die Mindestverkaufsmenge eine Packung des jeweiligen Produkts.

XIV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die vorliegenden Bedingungen und die Verträge zwischen den Parteien unterliegen ausschließlich dem polnischen Recht. In Angelegenheiten, die nicht durch die Bestimmungen dieser Bedingungen geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches entsprechend.
2. Werden Verträge und Einkaufsbedingungen in polnischer und fremder Sprache abgefasst, so ist die polnische Sprache die verbindliche Vertragssprache. Im Falle von Unterschieden zwischen der polnischen und der fremdsprachigen Fassung des Vertrags ist der Wortlaut der polnischen Fassung maßgebend.
3. Alle Änderungen dieser Bedingungen und Änderungen von Verträgen zwischen den Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Erfüllungsort für Verträge zwischen den Parteien ist die Stadt Nowy Targ.
5. Alle Streitigkeiten, die sich aus diesen Bedingungen und den darauf basierenden Verträgen ergeben, werden von den polnischen Gerichten entschieden, die für den Verkäufer sachlich und örtlich zuständig sind.
6. In den vom Verkäufer geschlossenen Verträgen ist die Anwendung der Bestimmungen des Wiener Übereinkommens, Gesetzblatt 1997.45.286 - Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Wien. 1980-04-11, ausgeschlossen.
7. Eine Änderung der Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen bedarf zu ihrer Gültigkeit und Wirksamkeit der Veröffentlichung der geänderten Fassung auf der Webseite des Verkäufers. Die Verträge und Aufträge, die während der Gültigkeitsdauer der bisherigen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abgeschlossen werden, werden gemäß den bisherigen Bedingungen ausgeführt.

XV. ZUSÄTZLICHE ANMERKUNGEN

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Konstruktionsänderungen vorzunehmen, die sich aus der technischen Entwicklung ergeben. Bei den Maßangaben sind produktionsbedingte Abweichungen möglich.